



**Abgekürzte vollstreckbare Ausfertigung**

37 C 914/16



Zugestellt an

a) Klägerseite am: 14.07.2016

b) Beklagtenseite am: 19.07.2016

*eej*  
[Redacted] Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Oberhausen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**



In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf., Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]  
[Redacted]

gegen

[Redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Redacted]  
[Redacted]

hat das Amtsgericht Oberhausen  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
13.07.2016

durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 597,00 € nebst Zinsen in Höhe von  
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.04.2015 zu zahlen.

Die Beklagte trägt Kosten des Rechtsstreits.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.**

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 597,00 € gemäß § 631 i.V.m. dem Werb- und Anzeigenvertrag vom 18.01.2015 BGB zu.

Zwischen den Parteien bestand ein Werkvertrag, aus welchem die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin für die von ihr erbrachten Leistung das Anfertigen einer Fotoserie, Entwickeln der Fotos, Auswahl der Bilder, Digitalisierung von 5 Bildern, Satz und Layout und dauernde Veröffentlichung der Anzeige im Internet sowie Weitervermittlung von Interessenten das vereinbarte Entgelt in Höhe von 597,00 € zu zahlen. Es wurden 5 Fotos ausgesucht und seit dem 18.02.2015 im Internet veröffentlicht.

Die Beklagte zahlte den vereinbarten Betrag nicht. Der Anspruch ist fällig und seit dem 29.01.2015 befindet sich die Beklagte mit der Zahlung in Verzug, Punkt d) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin.

Der Sachverhalt steht gemäß § 138 Abs. 3 ZPO aufgrund des Vorbringens der Klägerin, dem die Beklagte nicht entgegen getreten ist, fest.

Der zuerkannte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs.1, Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs.1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 597,00 €

██████████

Ausgefertigt



██████████, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zu ██████████ zum Zwecke der  
Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten zu , z.Hd. Herrn Rechtsanwalt  
██████████, am 19.07.16

zugestellt:

Oberhausen,

26. JULI 2016



██████████, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Vollstreckbare Ausfertigung

37 C 914/16



## Amtsgericht Oberhausen

### Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf., Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

sind auf Grund des Urteils des Amtsgerichts Oberhausen vom 13.07.2016 **von der Beklagten**

252,00 EUR - zweihundertzweiundfünfzig Euro -

nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 21.07.2016 **an die Klägerin** zu erstatten.

Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten ist bereits übersandt.

Im obigen Betrag sind 32,00 EUR an Gerichtskosten enthalten.

Der dieser Kostenfestsetzung zugrunde liegende Titel ist vorläufig vollstreckbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Oberhausen, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen, oder dem Beschwerdegericht, dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb **von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Oberhausen oder dem Landgericht Duisburg eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes **nicht** 200 EUR ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gegeben.

Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Oberhausen, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen einzulegen. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden und soll begründet werden.

Die Erinnerung muss innerhalb einer Frist **von zwei Wochen** bei dem zuständigen Amtsgericht Oberhausen eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Oberhausen, 27.09.2016

Amtsgericht

██████████

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

██████████

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zu ██████████ zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt

██████████ am 30.09.2016

zugestellt.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen (§ 798 ZPO).

Oberhausen,

06. OKT. 2016

██████████

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



